

Umlage

Aufschlag für besondere Netznutzung

- zuvor § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Preisblattgültig ab 01.01.2025

Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

Aufschläge auf Grund individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 1+2 StromNEV

Für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A)	1,558 ct/kWh (netto)
Für jede weitere kWh (Letztverbrauchergruppe B)	0,050 ct/kWh (netto)
Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen sowie Unternehmen des schienen- gebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Nachweis erforderlich): für jede weitere kWh (Letztverbrauchergruppe C)	0,025 ct/kWh (netto)

Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 9 KWKG

Letztverbrauchergruppe A:	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.
Letztverbrauchergruppe B:	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.
Letztverbrauchergruppe C:	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienen- gebundenen Verkehr oder des Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.